



## Kosten sparen bei Vereinsregister-Anmeldungen

Vorstandsänderungen (Vorstand nach §26 BGB) und Satzungsänderungen sind grundsätzlich beim zuständigen Amtsgericht anmeldepflichtig.

### 1. Gebührenerlass bei Amtsgerichten

Nach dem Hessischen Justizkostengesetz sparen Vereine die Anmeldegebühren. Auskunft Rechtspfleger Amtsgericht Frankfurt: Die Ersteintragung eines Vereins beim Amtsgericht wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. Diese Auslagen (Euro 15,00 - 20,00) hat der Verein zu tragen.

Hierzu ist dem Amtsgericht lediglich die Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid nachzuweisen. Für neue Vereine reicht die vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes (Kopie).

### 2. Beglaubigung bei Ortsgerichten

Anmeldungen zu Registereintragungen sind öffentlich zu beglaubigen (gem. §77 BGB).

Notarielle Beglaubigungen sind von der Terminierung hier meistens aufwendiger und grundsätzlich teurer (mindestens Euro 50,00).

Die hessischen Ortsgerichte beglaubigen zu einem Preis von Euro 5,00 pro Beglaubigung. Sie bieten den Service, dass die Vorstandsmitglieder auch einzeln zur Unterschriftsleistung erscheinen können, ohne dass Mehrkosten entstehen.

### Zusätzliche Hinweise

1. Es müssen nur so viele Unterschriften beglaubigt werden, wie zur Vertretung des Vereins (nach der Vereins-Satzung) erforderlich sind. Beispiel: Sofern der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigt sind, können diese anmelden und es müssen nur deren Unterschriften beglaubigt werden, auch wenn weitere Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, Schriftführer etc.) vertretungsberechtigt und einzutragen sind.
2. In den meisten Fällen reichen den Amtsgerichten Kopien der Unterlagen (Gemeinnützigkeitsnachweis und Sitzungsprotokolle) aus. Lediglich bei Satzungsänderungen wird ein Original des betreffenden Sitzungsprotokolls benötigt.
3. Die meisten hessischen Amtsgerichte stellen den Vereinen kostenlose Merkblätter zu Amtsgerichts-Anmeldungen zur Verfügung.

Stand: August 07

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtssprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.*